



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 2016

Nummer 3

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	18. 11. 2015	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2015 .....	68
21210	18. 11. 2015	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2015 .....	72
772	22. 12. 2015	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie zur Förderung der Niederschlagswasser- oder Fremdwasserbeseitigung im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher .....	73
7920	30. 12. 2015	Vordrucke für die Wildbewirtschaftung .....	75
8202	4. 1. 2016	Bekanntmachung des Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder .....	75

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 1. 2016	<b>Runderlass des Finanzministeriums</b> Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2014/2015 .....	78
11. 9. 2015	<b>Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr</b> SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) .....	78

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
12. 1. 2016	<b>Bekanntmachung des Landeswahlleiters</b> Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste .....	82
14. 1. 2016	<b>Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales</b> Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf .....	82

## I.

21210

**Änderung der Weiterbildungsordnung  
für Apothekerinnen und Apotheker der  
Apothekerkammer Nordrhein  
vom 18. November 2015**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2015 aufgrund des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S.334), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juni 2008 (MBl. NRW. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird hinter dem Spiegelstrich „ – Onkologische Pharmazie“ der Spiegelstrich „ – Infektiologie“ angefügt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„ (3) Die Ermächtigung wird auf Antrag zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Die Ermächtigung kann befristet werden. Antragstellerin oder Antragsteller ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat die Apothekerin oder der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang ihrer oder seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat sie oder er unverzüglich mitzuteilen.“
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14**

**Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen aus dem Ausland**

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Fachapothekerin- oder Fachapothekerbezeichnung.

(2) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, der nicht nach Absatz 1 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Fachapothekerin- oder Fachapothekerbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat), der durch einen anderen in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden ist, wenn die antragstellende Person nach Anerkennung mindestens drei Jahre die betreffende Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihr dies bescheinigt hat. Zuständige Behörde im Sinne von Absatz 1 bis 2 ist jede von den Mitgliedsstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG zu fassen.

(3) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(4) Wer einen anerkannten Weiterbildungsnachweis nach den Absätzen 1 bis 3 besitzt, erwirbt das Recht zum Führen der dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Bezeichnung.

(5) Ein Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, sofern

1. der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis belegt,
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen und
3. die Gleichwertigkeit der vorangegangenen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Die Apothekerkammer kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachterinnen oder Fachgutachter und Prüfungsausschüsse hören.

(6) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(7) In dem Umfang, in dem die Apothekerkammer eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Weiterbildungsnachweises so zu behandeln als sei in soweit der Weiterbildungsnachweis in diesem Bundesland erworben worden.“

4. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a**

**Anerkennung von nicht abgeschlossenen Weiterbildungen aus dem Ausland**

Eine im Ausland begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sind entsprechend anwendbar.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15**

**Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach dieser Weiterbildungsordnung wesentliche Unterschiede im Sinne von § 14 Absatz 6 ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Vor Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis

erworbenen Kenntnisse, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, erstreckt sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in Drittstaaten abgeschlossen haben, wird der Nachweis durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt, oder durch einen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Für die Prüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Vorgaben der §§ 10 bis 13 entsprechend. Für den Nachweis über die Absolvierung des Anpassungslehrgangs gilt § 7 entsprechend.

(2) „Anpassungslehrgang“ ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs unter Verantwortung einer nach § 5 zur Weiterbildung befugten Person an einer nach § 3 Absatz 4 zugelassenen Weiterbildungsstätte. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Apothekerkammer festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Der Anpassungslehrgang beträgt mindestens 6 und höchstens 36 Monate. Die Regelungen des § 39 Absätze 5 und 6 Heilberufsgesetz NRW gelten entsprechend. Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid nach § 15b Absatz 2 Sätze 1 und 2. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich der festgestellten Defizite.

„Eignungsprüfung“ nach Absatz 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person betreffende und von der Apothekerkammer durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Fachapothekerin oder Fachapotheker unter einer Fachapothekerin- oder Fachapothekerbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Weiterbildungsgänge des Herkunftsstaates und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung mit der durchgeführten Weiterbildung nicht abgedeckt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist. Die Sachgebiete werden von der Apothekerkammer anhand der Vorgaben in den Anlagen der Weiterbildungsordnung benannt.

„Kenntnisprüfung“ ist eine die Kompetenzen als Fachapothekerin oder Fachapotheker betreffende und von der Apothekerkammer durchgeführte Prüfung, mit der die Kenntnisse der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Fachapothekerin oder Fachapotheker unter einer Fachapothekerbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung kann sich auf alle für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß den Anlagen der Weiterbildungsordnung erstrecken. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß § 11. Die Sachgebiete werden von der Apothekerkammer anhand der Vorgaben in den Anlagen der Weiterbildungsordnung und nach den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung benannt.

6. Hinter § 15 werden folgende §§ 15a bis 15c eingefügt:

#### „§ 15a

##### Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine deutsche Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,

3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis in deutscher Sprache,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. in Fällen des § 14 Absatz 2 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Apothekerkammer beantragt wurde.

Soweit die unter Nummern 4 bis 6 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Apothekerkammer die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die Apothekerkammer an die Kontaktstelle oder an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(3) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

#### § 15b

##### Verfahren

(1) Die Apothekerkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 15a vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 2 sowie auf die Voraussetzungen für den Beginn der Frist hinzuweisen. Sind die nach § 15a vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die Apothekerkammer innerhalb eines Monats mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Frist nach Absatz 2 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt.

(2) Die Apothekerkammer muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Falles gerechtfertigt ist. Für antragstellende Personen, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Im Fall des § 15a Absatz 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zum Ablauf der von der Apothekerkammer festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des Absatzes 4 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 15a aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Apothekerkammer die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Apothekerkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen. In diesem Fall ist der Lauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(6) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

(7) Die Apothekerkammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind.

### § 15c

#### Mitwirkungspflichten

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Apothekerkammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert.

(3) Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.“

7. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird der zweite Abschnitt „Gebiet Klinische Pharmazie“ wie folgt gefasst:

#### „ 2.

#### Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patientinnen und Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -informa-

tion und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

#### Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patientinnen und Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstellungs- und Prüfungsgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben der Apothekerin oder des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärztinnen

und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antinfektiva und Desinfektionsmittel berät,

- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

#### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.“

- b) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird der dritte Abschnitt „Gebiet Arzneimittelinformation“ wie folgt gefasst:

„ 3.

#### **Gebiet Arzneimittelinformation**

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

#### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),

- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,

- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

#### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.“

- c) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem neunten Abschnitt „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ im Abschnitt „Bereich Ernährungsberatung“ unter der Überschrift „Weiterbildungszeit und Durchführung:“ die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ ersetzt.
- d) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem neunten Abschnitt „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ im Abschnitt „Bereich Geriatrische Pharmazie“ unter der Überschrift „Weiterbildungszeit und Durchführung:“ die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ ersetzt.
- e) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem neunten Abschnitt „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ im Abschnitt „Bereich Naturheilmittel und Homöopathie“ unter der Überschrift „Weiterbildungszeit und Durchführung:“ die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ ersetzt.
- f) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem neunten Abschnitt „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ im Abschnitt „Bereich Onko-

logische Pharmazie“ unter der Überschrift „Weiterbildungszeit und Durchführung:“ die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ ersetzt.

- g) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem neunten Abschnitt „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ hinter dem Abschnitt „Bereich Onkologische Pharmazie“ folgender Bereich angefügt:

**„Bereich Infektiologie**

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesatzes umfasst.

**Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Sie oder er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker berät Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Sie oder er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patientinnen und/oder Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und

- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.
- Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.“

**Artikel II**

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: 232-0810.87-

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2015 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2015

Lutz Engelen  
Präsident  
der Apothekerkammer Nordrhein

- MBl. NRW. 2016 S. 68

**21210**

**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
der Apothekerkammer Nordrhein  
vom 18. November 2015**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2015 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2012 (MBl. NRW. S.624), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 11 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden folgende Nummern 12-14 angefügt:  
„ 12. Entscheidung über die Anerkennung einer in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz erworbenen Weiterbildung 50,00 Euro,  
13. Entscheidung über die Anerkennung einer außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworbenen Weiterbildung 200,00 Euro,  
14. Durchführung von Fachsprachenprüfungen oder Wiederholungsprüfungen für außerhalb Deutschlands approbierte bzw. zugelassene Apothekerinnen und Apotheker 375,00 Euro.“

**Artikel II**

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Nummer 14 neue Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 1 Absatz 1 Nummer 14 neue Fassung tritt am Tag nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe-ZustVO HB) vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 441), mit welcher der Apothekerkammer Nordrhein die Zuständigkeit für die Durchführung von Fachsprachenprüfungen übertragen wird, in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232-0810.84.1-

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2015 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2015

Lutz Engelen  
Präsident  
der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2016 S. 68

772

**Richtlinie zur Förderung  
der Niederschlagswasser- oder Fremdwasser-  
beseitigung im wasserwirtschaftlichen  
Einzugsgebiet der Emscher**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-7-099 011 0111 –  
vom 22. Dezember 2015

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der gemeinsamen Absichtserklärung der Emscherkommunen, der Emschergenossenschaft und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ Zuwendungen für innovative Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Fremd- oder Grundwasserableitung im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

– § 13 des Abwasserabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung,

– § 83 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung,

– §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. 1254),

– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen worden ist. Die in Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2

**Gegenstand der Förderung**

2.1

Maßnahmen der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ – auf der Grundlage des § 13 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung – zur Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser oder Fremdwasser sowie zur Anpassung an den Klimawandel im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher wie beispielsweise:

– Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,

– Erstellung und Erweiterung von Anlagen zur Retention,

– Erstellung, Erweiterung und Optimierung von Anlagen einschließlich Steuerung zur gezielten Ableitung von Niederschlagswasser in Gewässer,

– Erstellung, Erweiterung und Optimierung der Reinigungs- und Spülanlagen in den Bauwerken für die Niederschlagswasserableitung,

– Erstellung von Ableitungsgräben mit einem Anschluss an Gewässer,

– Erstellung von Anlagen zur Ableitung in offene Wasserflächen einschließlich der Schaffung dieser Wasserflächen,

– Erstellung von Niederschlagswasser-Nutzungsanlagen.

Die Maßnahmen müssen eine qualitative oder quantitative Verbesserung des Gewässers oder des Grundwassers erwarten lassen.

3

**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher.

Soweit auch Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts als Nutzungsberechtigte auf den Grundstücken im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 einbezogen werden sollen, leitet die Gemeinde die Zuwendung an diese unter Berücksichtigung der Nummer 4.6 (De-minimis-Vorhaben) weiter.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

## 4.1

Die Gemeinde und die Emschergenossenschaft müssen über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügen.

## 4.2

Die Flächen oder Abflüsse sind vom öffentlichen Kanalnetz abzukoppeln, sofern dieses im Mischsystem entwässert.

## 4.3

Die Grundsätze zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 (MBl. NRW. S. 583) sind zu beachten.

## 4.4

Bei der Erstellung von Flächen zur Versickerung und bei Niederschlagswasserversickerungsanlagen sind die Anforderungen des unter Nummer 4.3 genannten Runderlasses zu beachten.

## 4.5

Die Gemeinde kann Zuwendungen an Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 weiterleiten.

## 4.6

Bei den Fördervorhaben nach Nummer 4.5 darf der maximale Förderbetrag von 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden. Die Zuwendungen dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen zuwendungsfähigen Ausgaben kumuliert werden, um die in diesen Förderrichtlinien festgelegten Förderhöchstsätze zu umgehen.

## 4.7

Die fachliche Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt durch eine Jury.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

## 5.4

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 5.4.1

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung der Anlagen und Bauwerke einschließlich der zugehörigen Einrichtungen.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

## 6.1

Grunderwerbskosten sind nur zuwendungsfähig, wenn sie Gegenstand des Förderantrags sind und innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums abgewickelt werden. Grunderwerbskosten (ohne entsprechende Nebenkosten) von Dritten für die Errichtung von Anlagen nach Nummer 2 sind zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller das Grundstück von einem nicht vergangenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Eigentümer erwirbt oder erworben hat.

## 6.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Flächen, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut oder befestigt worden sind,
- Versickerungen durch Sickerschächte,
- unbare Eigenleistungen,
- unbare Planungskosten,
- Skonti,
- Rabatte,
- Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen,
- Nebenkosten zu Grunderwerbskosten (Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Gerichtskosten),
- allgemeine Nebenkosten (insbesondere Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten),
- Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen,
- die Umsatzsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar),
- Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden.

## 6.3

Zusammen mit anderen Förderungen darf die Förderung nach dieser Richtlinie eine Förderhöchstgrenze von 80 Prozent nicht überschreiten.

**7****Verfahren**

## 7.1

**Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist schriftlich unter Verwendung oder sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 „Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG“ zu stellen. Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts stellen den Antrag über die Gemeinde. Die Gemeinde sammelt die Anträge und erstellt gegebenenfalls gemeinsam mit ihren eigenen Anträgen nach Vorgaben der bewilligenden Stelle einen Gesamtantrag. Die Gemeinde fügt den Anträgen von Privatpersonen und juristischen Personen des privaten Rechts eine Stellungnahme zur Zuwendungsfähigkeit hinzu. Die Gemeinde legt den Antrag oder den Gesamtantrag über die Emschergenossenschaft der Bewilligungsbehörde vor.

## 7.2

**Bewilligungsverfahren**

## 7.2.1

Bewilligende Stelle ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

## 7.2.2

Der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Jahren fertig gestellt oder in Betrieb genommen wird und die Nachweise über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vorgelegt werden. Ausnahmen von der 3-Jahres-Frist sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Gemeinde als Zuwendungsempfängerin oder bei Weiterleitung von den Privatpersonen und juristischen Personen des privaten Rechts oder deren Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.2.3

Die Gemeinde kann die Mittel an Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts weiterleiten.

Die Gemeinde soll in die Weiterleitung zusätzlich zu Nummer 7.2.2 die folgenden Verpflichtungen aufnehmen:

- Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts sind unverzüglich von der Gemeinde schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung zu unterrichten.

- Die Gemeinde hat Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts bei der Weiterleitung der Zuwendung darauf hinzuweisen, dass die Fördermittel vom Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden.

Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Durchführung sowie die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung bei Weiterleitung zu bestätigen.

#### 7.4

##### Verwendungsnachweis

Die Gemeinde führt den Nachweis der verwendeten Mittel unter Verwendung oder sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG“ gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Privatpersonen und juristische Personen des privaten Rechts legen der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vor.

#### 7.5

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind von der Gemeinde an die bewilligende Stelle zu richten. Hierzu legt die Einzelempfängerin, der Einzelempfänger oder das Unternehmen der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vor.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung erfolgen.

#### 8

##### Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 73

## 7920

### Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– III-6 71-20-00.07 –  
vom 30. Dezember 2015

#### 1

##### Vordrucke

Die Vordrucke für die Wildbewirtschaftung gemäß des Landesjagdgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz

- 1a Abschussplan Rotwild,
- 1b Abschussplan Rotwild für Hegegemeinschaften,
- 2a Abschussplan Damwild,
- 2b Abschussplan Damwild für Hegegemeinschaften,
- 3a Abschussplan Sikawild,
- 3b Abschussplan Sikawild für Hegegemeinschaften,
- 4 Mindestabschussplan Muffelwild,
- 5 Abschussplan für Schwarzwild in Jagdgattern,
- 6 Monatliche Streckenliste und
- 7 Jährliche Streckenliste / Abschussmeldung für Rotwild

sind ab dem 1. April 2016 landeseinheitlich zu verwenden.

#### 2

##### Bezug der Vordrucke

Die Vordrucke sind über den Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart ([www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)) zu beziehen.

#### 3

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### 3.2

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. März 2001 (MBl. NRW. S. 428), der zuletzt durch Runderlass vom 25. November 2011 (MBl. NRW. S. 531) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 75

## 8202

### Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntmachung des Finanzministeriums  
– B 6130 – 1.3 – IV –  
vom 4. Januar 2016

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 12. November 2015 beschlossene 20. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Absatz 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium vom 13. Juli 2007 (MBl. NRW. S. 470), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nummer 19 folgende Nummer 20 einzufügen:

„20. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 12.11.2015 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2015 genehmigt.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „§ 46 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel“ wird „§ 46a Schriftformerfordernis“ eingefügt.

3. In § 23b Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „abweichend von § 22 Absatz 3 Satz 2 Buchst. e“ gestrichen.

4. In § 36 Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden die Wörter „Abrechnungsverband Ost“ durch die Wörter „Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ ersetzt.

5. § 36a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 36a werden die Wörter „Abrechnungsverband Ost“ durch „Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Abrechnungsverband Ost“ durch „Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „der Zusatzbeitrag des Arbeitnehmers zum Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 2 Prozent im Abrechnungsverband Ost/Beitrag bleibt dabei unberücksichtigt.“

6. Nach § 46 wird folgender § 46a angefügt:

**„§ 46a**

**Schriftformerfordernis**

<sup>1</sup>Soweit nach den Vorschriften der Satzung die Schriftform vorgesehen ist und Versicherte bzw. beteiligte Arbeitgeber einer Nutzung des Kundenportals „Meine VBL“ widerruflich zugestimmt haben, genügt für Versicherte, Arbeitgeber und die VBL auch die telekommunikative Übermittlung über das Kundenportal „Meine VBL“. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn Schriftform vorgesehen ist im Verhältnis zwischen

- a) der VBL und ihren Gremien,
- b) Versicherten und dem Schiedsgericht oder dem Oberschiedsgericht,
- c) beteiligten Arbeitgebern und deren Beschäftigten sowie
- d) der VBL und den beteiligten Arbeitgebern bezogen auf die Beteiligung.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag findet nach Maßgabe der §§ 84b Absatz 3 und 69 Absatz 4 eine Querfinanzierung statt.“

b) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu den Sätzen 7 bis 9.

8. § 60 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der für regulierte Pensionskassen geltenden gesetzlichen Regelungen einschließlich der zugehörigen Anlageverordnung anzulegen.“

9. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In § 62 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Im Abrechnungsverband West werden für die Zeiträume vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 und vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2022 jeweils besondere Deckungsab-

schnitte festgelegt; ab 1. Januar 2023 werden wieder Deckungsabschnitte von jeweils fünf Jahren festgesetzt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Abrechnungsverband Ost“ durch die Wörter „Abrechnungsverband Ost/Umlage“ ersetzt.

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Abrechnungsverband Ost“ durch die Wörter „Abrechnungsverband Ost/Umlage“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Abrechnungsverbandes Ost“ durch die Wörter „Abrechnungsverbandes Ost/Umlage“ ersetzt.

11. § 65 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder 2,0 Prozent, ab 1. Januar 2013 0,00 Prozent und ab 1. Januar 2016 0,14 Prozent der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001.“

12. In § 79 Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Abrechnungsverbandes Ost“ durch die Wörter „Abrechnungsverbandes Ost/Umlage“ ersetzt.

13. Absatz 2 Buchstabe g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 2 – Rechte und Pflichten der Beteiligten – wird wie folgt neu gefasst:

„g) Beginn und Ende der Zugehörigkeit einer Versicherung zu einem Abrechnungsverband nach § 59 Satz 3 Buchst. a bis c.“

14. In Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Absatz 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes – wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage in Höhe von 1,41 Prozent bleibt dabei unberücksichtigt.“

15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst:

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung
§ 1	12	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 3	8	§ 44	4, 10
§ 7	6, 13	§ 46	6, 11
§ 8	8, 12, 13, 18, 19	§ 46a	20
§ 11	11	§ 47	5, 15
§ 12	6, 8, 12, 13, 18, 19	§ 48	6, 15
§ 13	8	§ 51	5, 10,17
§ 14	6, 8, 11,13	§ 55	16
§ 15	8, 12, 13	§ 56	16
§ 18	8	§ 57	6, 13, 16
§ 22	5, 10, 18	§ 59	18, 20
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18	§ 60	20
§ 23a	18	§ 61	18, 19
§23b	18, 20	§ 62	20
§23c	18	§ 64	2, 4, 10,17, 18, 20
§ 26	10, 12	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18, 20
§ 28	2, 4	§ 66	18
§ 30	5, 10	§ 66a	4, 18
§ 31	5, 8, 10, 12,14	§ 67	8, 19
§ 32	5	§ 68	5, 18
§ 32a	14	§ 69	8, 18, 19
§ 34	5, 10,14	§ 71	8, 16
§ 35	5, 10, 18	§ 75	10
§ 35a	18	§ 78	3, 17
§ 36	6, 10, 20	§ 79	3, 17, 20
§ 36a	10, 20	§ 80	17
§ 37	3, 5, 10,17	§ 82	3, 10
§ 38	6, 10, 12,17	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 40	3, 12	§ 84a	10, 11,17, 18
§ 41	3, 5, 11	§ 84b	19
§ 42	17, 18		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12, 20
AB zu § 28 Abs. 2	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1(Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16, 20
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

- b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Änderung der VBLS vom 17. November 2015

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016)

§ 23b Abs. 4 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 36a, § 46a, § 59, § 60 Abs. 4, § 62 Abs. 1 Satz 3, §64 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3, § 65 Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 1a Satz 3, Absatz 2 Buchst. g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2, Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juli 2015)

§ 1 Nummer 4c und § 1 Nummer 13.

## II.

**Heizkostenbeitrag  
für an dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für den  
Abrechnungszeitraum 2014/2015**

Runderlass des Finanzministeriums  
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –  
vom 18. Januar 2016

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

Der Erlass tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 78

**SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse  
nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes  
über den öffentlichen Personennahverkehr  
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen,  
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
– II B 4 – 50 – 61.22.1 –  
vom 11. September 2015

Zur Sicherung eines überregionalen Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Rückgrat einer landesweiten Mobilitätskette im Öffentlichen Personennahverkehr wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauen und Verkehr des Landtags und den für den SPNV zuständigen Aufgabenträgern das nachfolgende SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Absatz 4 ÖPNVG NRW festgelegt.

Das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse bildet die, für die Erschließung des Landes wichtigen Korridore des Schienenpersonennahverkehrs ab und beschreibt sie in ihrer landesbedeutsamen Verkehrsaufgabe. Es sichert ein Netz lang laufender, schneller Verbindungen zur Vernetzung von Oberzentren sowie zur Stärkung regionaler Standorte durch ein Anbinden an die Ballungszentren des Landes. Es garantiert damit eine interregionale Erreichbarkeit zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes.

Dieses Netz wird zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2016 wie folgt fortgeschrieben:

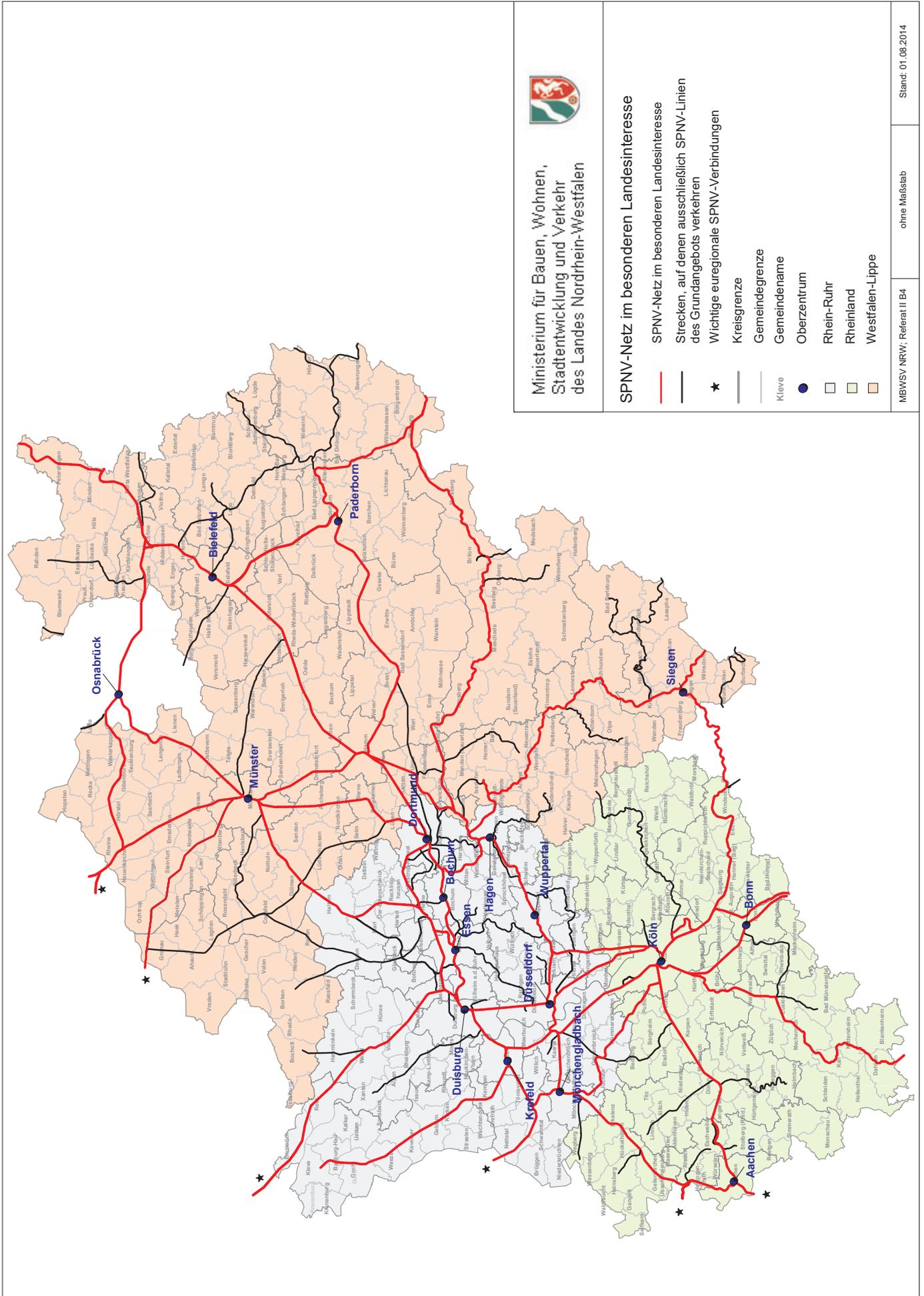
**SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse**

Schienenkorridore mit ihren landesbedeutsamen Verkehrsaufgaben	Verlauf des Korridors	Linie, die heute die Verkehrsaufgabe erfüllt (nachrichtlich)	Mio. Zug-km abgeschichtet auf max. 15 Zugpaare pro Tag in Erfüllung der Verkehrsaufgabe
Schnelle Verbindung der Ruhrgebietszentren untereinander und mit Düsseldorf Direkte Verbindung Aachen/ Köln – Ruhrgebiet Bedienung der Unterwegshalte zwischen Dortmund und Hamm	Aachen – Köln – Duisburg – Dortmund – Hamm	RE1	2,4
Direkte Verbindung Münster und Haard-Achse mit zentralem Ruhrgebiet/ Düsseldorf	Münster – Essen – Duisburg – Düsseldorf	RE2	1,4
Schnelle und direkte Verbindung nördliches Ruhrgebiet – Landeshauptstadt Düsseldorf Verbindung der Zentren im nördlichen Ruhrgebiet untereinander Anbindung der Emscherzone an den Fernverkehr in Richtung Süddeutschland sowie in Richtung Bremen/Hamburg und Ostdeutschland Direkte Verbindung Raum Kamen/Hamm – nördliches Ruhrgebiet	Düsseldorf – Oberhausen – Gelsenkirchen – Dortmund – Hamm	RE3	1,2
Schnelle und direkte Verbindung Raum Aachen/Mönchengladbach – Landeshauptstadt Düsseldorf Anbindung des Raums Mönchengladbach an den Fernverkehr in Düsseldorf in Richtung Nord- und Ostdeutschland Schnelle und direkte Verbindung Landeshauptstadt Düsseldorf – Wupperachse/Hagen Schnelle und direkte Verbindung Wupperachse – Dortmund	Aachen – Mönchengladbach – Düsseldorf – Hagen – Dortmund	RE4	1,9
Schnelle Anbindung Rechter Niederrhein – Düsseldorf/Köln Schnelle Anbindung Koblenz – Köln/Düsseldorf Erschließung des Rheintales	Koblenz – Bonn – Köln – Duisburg – Wesel	RE5	1,5

Schielenkorridore mit ihren landesbedeutsamen Verkehrsaufgaben	Verlauf des Korridors	Linie, die heute die Verkehrsaufgabe erfüllt (nachrichtlich)	Mio. Zug-km abgeschichtet auf max. 15 Zugpaare pro Tag in Erfüllung der Verkehrsaufgabe
Direkte Verbindung Ostwestfalen – Essen – Düsseldorf – Köln (Flughafen) Zusätzliche Verbindung Düsseldorf – Köln als Bypass über Neuss Anbindung Düsseldorf und Ruhrgebiet an Köln/Bonn Flughafen Schnelle Verbindung der Ruhrgebietszentren untereinander	Köln/Bonn Flughafen – Köln – Neuss – Düsseldorf – Essen – Dortmund – Bielefeld – Minden	RE6	2,9
Anbindung von Krefeld und Neuss an Köln und damit Anbindung an den Fernverkehr in Richtung Süden Schnelle und direkte Verbindung Köln – Wuppertal – Hagen – Unna/Schwerte Schnelle und direkte Verbindung Rheine – Münster – Hamm – Unna/Schwerte Anbindung Münsters an ICE in Richtung Berlin Anbindung des Raumes Unna/Schwerte an ICE in Richtung Berlin	Krefeld – Köln – Wuppertal – Hagen – Hamm – Münster – Rheine	RE7	2,7
Schnelle und direkte Verbindung des Oberzentrums Mönchengladbach mit Köln und dem Flughafen Köln/Bonn sowie Anbindung an den Fernverkehrsknoten Köln Schnelle Anbindung der rechten Rheinseite an Köln, Koblenz und den Flughafen Köln/Bonn sowie Anbindung an den Fernverkehrsknoten Köln	Mönchengladbach – Köln – Linz – Koblenz	RE8	1,2
Schnelle und direkte Anbindung der Region Siegen an den Großraum Köln/Siegburg/Troisdorf mit Anbindung an den Fernverkehrsknoten Köln Schnelle und direkte Verbindung Aachen – Köln	Aachen – Köln – Au – Siegen	RE9	1,5
Schnelle und direkte Verbindung des linken Niederrheins mit dem Oberzentrum Krefeld Schnelle und direkte Verbindung zwischen dem linken Niederrhein bzw. Krefeld und der Landeshauptstadt Düsseldorf Anbindung des Kreises Kleve an den Rhein/Ruhr-Raum und den Fernverkehr	Kleve – Krefeld – Düsseldorf	RE10	1,0
Verbindung Kassel – Westfalen – Ruhrgebiet und Düsseldorf Verbindung Hellweg – Ruhrgebiet und Düsseldorf Zusätzliche Verbindung Ruhrgebiet – Düsseldorf Ergänzung des RE1 und RE6 im Ruhrkorridor zum annähernden 20-Minuten-Takt	Düsseldorf – Dortmund – Hamm – Paderborn – Kassel	RE11	1,7
Schnelle und direkte Anbindung von Venlo an die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Fernverkehr Schnelle und direkte Verbindung Wupperachse/Hagen – Landeshauptstadt Düsseldorf Schnelle und direkte Anbindung Hamm/Kreis Unna an Hagen/Wuppertal/ Düsseldorf	Venlo – Düsseldorf – Hagen – Hamm	RE13	1,6
Anbindung des Nordwestens von NRW in Münster an den Fernverkehr in Richtung Dortmund/Ruhrgebiet/Rhein-Main-Gebiet Schnelle und direkte Verbindung Münster – Emsland – Ostfriesland	Münster – Rheine – Leer – Emden	RE15	0,5
Schnelle und direkte Verbindung von Siegen/Iserlohn an Hagen und das zentrale Ruhrgebiet	Essen – Hagen – Siegen/Iserlohn	RE16	1,6
Anbindung des Sauerlandkreises an Hagen und an den Knoten Warburg (Anschluss nach Kassel) Direktanbindung des Sauerlandkreises an Kassel 4x tgl.	Hagen/Paderborn – Warburg – (Kassel)	RE17	1,6

Schienenkorridore mit ihren landesbedeutsamen Verkehrsaufgaben	Verlauf des Korridors	Linie, die heute die Verkehrsaufgabe erfüllt (nachrichtlich)	Mio. Zug-km abgeschichtet auf max. 15 Zugpaare pro Tag in Erfüllung der Verkehrsaufgabe
Verknüpfung der Knotenpunktbahnhöfe Aachen, Heerlen und Maastricht miteinander, so dass Übergänge zu den jeweiligen IC-, RE- und RB-Netzen hergestellt werden  Grenzüberschreitende Direktverbindung der Oberzentren Aachen, Heerlen (Hauptstadt Parkstad Limburg) und Maastricht (Hauptstadt Provinz Limburg)  Grenzüberschreitende Direktverbindung zwischen Mittelzentren, wie z.B. Herzogenrath, Valkenburg, Meerssen	Aachen – Herzogenrath – Heerlen – Maastricht	RE18	0,2
Direkte Verbindung Eifel – Verdichtungsraum Köln	Köln – Euskirchen – Kall – Gerolstein – Trier	RE22	1,0
Grenzüberschreitende Erschließung des Aachener Raumes	Aachen – Lüttich – (Brüssel)  Übergangsweise Aachen – Verviers – Spa	RE29	0,1
Grenzüberschreitende Verbindung Düsseldorf / Niederrhein an die Niederlande  Anbindung Niederrhein an Düsseldorf  Neue Stammlinie rechter Niederrhein	Düsseldorf – Oberhausen – Wesel – Emmerich – Arnheim	RB35	1,2
Direkte Verbindung linker Niederrhein – zentrales Ruhrgebiet	(Münster –) Essen – Duisburg – Krefeld – Mönchengladbach	RE42	0,7
Direkte Verbindung Dortmund – Münster	Dortmund – Lünen – Münster	RB50	0,6
Bundesländer überschreitende, direkte Ost-West-Achse im nördl. Münsterland, direkte Anbindung über das Oberzentrum Osnabrück an Hannover (Niedersachsen)	Rheine – Osnabrück – Minden – Hannover – Braunschweig	RE60	0,5
Grenzüberschreitende Verbindung Rheine – Hengelo  Direkte Verbindung der Oberzentren Bielefeld und Osnabrück  Anbindung nördliches NRW an den Fernverkehr in Bielefeld und Osnabrück	Hengelo* – Rheine – Osnabrück – Herford – Bielefeld  *vsl. ab 12/2017	RB61	0,9
Direkte Verbindung der Zentren Münster und Enschede	Münster – Gronau – Enschede	RB64	0,6
Direkte Verbindung der Oberzentren Münster und Osnabrück	Münster – Osnabrück	RB66	0,4
Direkte und schnelle Verbindung Bielefeld – Hannover bzw. Anbindung Ostwestfalens an das zentrale Niedersachsen	Bielefeld – Minden – Hannover	RE70	0,3
Direkte Verbindung der Oberzentren Bielefeld und Paderborn	Bielefeld – Senne-stadt – Paderborn	RB74	0,5
Direkte Verbindung von Bielefeld, Herford und Minden  Anbindung Ostwestfalens an den Raum Nienburg/Bremen	Bielefeld – Minden – Nienburg	RE78 (und RB76)	0,3
Schnelle und direkte Anbindung des Siegerlandes an das Oberzentrum Frankfurt, damit überregionale Verbindung NRW – Hessen  Anbindung an den Fernverkehr in Frankfurt	Siegen – Gießen – Frankfurt	RE99	0,2
Summe (entspricht nicht der Summe der gerundeten Einzelwerte)	SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse		31,9

Netzkarte – siehe Anlage



Das von den Aufgabenträgern aus der Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW zu fördernde SPNV-Angebot im besonderen Landesinteresse umfasst somit 31,9 Mio. Zug-Kilometer.

Aufgabenträger	zu förderndes Angebot Mio. Zug-km
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	13,9
Zweckverband Nahverkehr SPNV & Infrastruktur Rheinland	6,3
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe	11,6

– MBl. NRW. 2016 S. 78

### III.

#### Landeswahlleiter

##### Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
– 111 – 35.09.13 –  
vom 12. Januar 2016

Der Landtagsabgeordnete Herr Ulrich Hahnen ist am 9. Januar 2016 verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 12. Januar 2016

Herr Gerd Stüttgen  
Gesmecke 42  
59757 Arnsberg

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin vom 25. Mai 2012 (MBl. NRW. S. 374)

– MBl. NRW. 2016 S. 82

#### Ministeriums für Inneres und Kommunales

##### Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Inneres und Kommunales  
vom 14. Januar 2016

Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. Juli 2014 gegen die Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ wurde am 23. Juli 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.07.2014 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 20. Oktober 2015 (Az. 4 A 14.1787) bestätigt worden; das Verbot hat am 14. Dezember 2015 Bestandskraft erlangt. Der verfügbare Teil wird nach § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

#### V e r f ü g u n g:

- Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist eine Ersatzorganisation der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern durch Verfügung vom 19. Dezember 2003 verbotenen Vereinigung „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.).

- Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist verboten und wird aufgelöst.

- Der Betrieb der Website des „Freien Netz Süd“ (FNS) unter der URL <http://www.freies-netz-sued.net> ist unverzüglich einzustellen. Die als Kontaktmöglichkeiten angeführte Telefonnummer (0911 / 375 60 38) und die E-Mail-Adresse [fn sued@gmx.de](mailto:fn sued@gmx.de) sind abzuschalten. Gleiches gilt für die E-Mail-Adresse [berichte@gmx.net](mailto:berichte@gmx.net).

- Es ist verboten Kennzeichen des „Freien Netz Süd“ (FNS) für die Dauer der Vollziehbarkeit dieser Verfügung öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Freien Netz Süd“ (FNS) zum Verwechseln ähnlich sehen. Das Verbot greift insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet.

- Das Vereinsvermögen des „Freien Netz Süd“ (FNS) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.

- Forderungen Dritter gegen das „Freie Netz Süd“ (FNS) werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen der Vereinigung darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Freien Netz Süd“ (FNS) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des „Freien Netz Süd“ (FNS) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

- Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Freie Netz Süd“ (FNS) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt waren.

- Insbesondere wird das dem „Freien Netz Süd“ (FNS) von der Eigentümerin, Frau Bärbel Gentsch, geb. Meißner, überlassene Grundstück samt Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Oberprex 47, 95194 Regnitzlosau, Ortsteil Oberprex, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Prex beim Amtsgericht Hof Band 15, Blatt 612, Flur-Nr. 379, beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.

- Ferner werden die im Gesamthandigentum von Matthias Fischer und Tony Gentsch stehenden Sachen, d. h. rechtsextremistische Agitations- und Propagandamaterialien, Tonträger, Literatur sowie sonstige rechtsextremistische Devotionalien, der Matthias Fischer und Tony Gentsch GbR (Final Resistance Versand) firmierend in Oberprex 47, 95194 Regnitzlosau, Ortsteil Oberprex, beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.

- Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 29. Februar 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,

- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

– nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 29. Februar 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Abs. 2 VereinsGDV erlöschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 82

---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569